



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung
Drucksachen-Nr.: KT/BV/275/2026
Einreichung: 10.03.2026

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	30.03.2026	

Betr.:

Beschlussfassung Änderungssatzung zur Haushaltssatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für das Haushaltsjahr 2010

Der Kreistag möge beschließen:

**Änderungssatzung zur Haushaltssatzung des Unstrut-Hainich-Kreises
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 114 in Verbindung mit § 55 Abs. 5 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. 2026 S. 22) erlässt der Kreistag folgende Änderungssatzung zur Haushaltssatzung 2010:

Artikel 1

Änderung der Haushaltssatzung

Der § 4 der Haushaltssatzung für das Jahr 2010 des Unstrut-Hainich-Kreises wird wie folgt neu gefasst:

„Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der nach § 25 Abs. 1 ThürFAG (§ 28 Abs. 1 und 2 ThürFAG a.F.) als Kreisumlage umzulegen ist, wird mit einem Umlagesoll von 30.918.300 € festgesetzt. Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 42,309 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Kreisumlage wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. Für rückständige Beträge bei der Kreisumlage werden von den säumigen Städten und Gemeinden Zinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden angefangenen Monat erhoben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Begründung:

Auf der Grundlage der Haushaltssatzung 2010 und den darin festgesetzten Hebesatz wurde von der Stadt Bad Langensalza eine Kreisumlage in Höhe von 5.347.230,20 EUR erhoben. Gegen einen Teil des festgesetzten Betrages (250.000 EUR) hat die Stadt Widerspruch und Klage eingelegt. Als Begründung wurde unter anderem ausgeführt, dass die Festsetzung der Kreisumlage nicht den verfahrensrechtlichen Anforderungen zur Festlegung des Umlagesatzes entsprochen habe.

Mit Urteil vom 15.06.2023, 3 KO 491/20 hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht § 4 der Haushaltssatzung des UHK für das Jahr 2010 für unwirksam erklärt, weil im Verfahren zum Erlass der kreislichen Haushaltssatzung zur Festsetzung des Umlagesolls und des Umlagesatzes für die Kreisumlage die kreisangehörigen Gemeinden nicht bzw. nicht ausreichend angehört wurden. Die Satzung wurde für teilweise unwirksam erklärt. Die eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde vom BVerwG zurückgewiesen, so dass das Urteil nunmehr rechtskräftig ist. Im Ergebnis fehlt dem auf der Festsetzung der Haushaltssatzung gestützte und von der Stadt Bad Langensalza in Höhe von anteilig 250.000,00 € angefochtene Bescheid in dieser Höhe die Rechtsgrundlage.

Um ein einheitliches Verfahren der Landkreise zur Bestimmung des Umlagesolls und des Umlagesatzes für die Kreis- und Schulumlage im Rahmen des Erlasses der Haushaltssatzung sicherzustellen und den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu entsprechen, hat der Landesgesetzgeber in Absatz 3 des § 25 ThürFAG eine gesetzliche Regelung aufgenommen, die zum 01.01.2018 in Kraft trat.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Rechtsprechung zur Kreisumlage bestand seitens des Landesgesetzgebers aber auch ein besonderes Bedürfnis einer Heilungsmöglichkeit verfahrens- bzw. formfehlerbehafteter Haushaltssatzungen. Eine Wirksamkeit und Rechtssicherheit von Haushaltssatzungen als bedeutendste Grundlage für die kommunale Haushaltswirtschaft unter Wahrung der Haushaltsgrundsätze galt es zu erreichen. Der Landesgesetzgeber hat daher im Jahr 2022 mit § 55 Abs. 5 ThürKO eine Regelung zur Heilung von Verfahrens- bzw. Formfehlern verabschiedet.

Danach kann eine Haushaltssatzung zur Behebung von Verfahrens-/Formfehlern auch nach Ablauf des Haushaltsjahres noch in den Folgejahren mit Wirkung für bereits vergangene, abgelaufene Haushaltsjahre geändert oder erlassen werden (Reparaturvorschrift mit Normerhaltungscharakter). Ohne eine Heilungsmöglichkeit wäre ein etwaiger Finanzierungsaufwand in künftigen Haushaltsjahren bei der Kreisumlage berücksichtigungsfähig und würde alle kreisumlageverpflichteten Kommunen belasten.

Unter Beachtung der neuerlichen Rechtsprechung und Gesetzgebung wurden zur Heilung der Verfahrens- bzw. Formfehler die kreisumlagepflichtigen Kommunen vor Festsetzung der Umlagen für das Haushaltsjahr 2010 angehört.

Der Unstrut-Hainich-Kreis hat zunächst seinen eigenen Finanzbedarf auf Basis der Jahresrechnungsdaten für das Jahr 2010 ermittelt. Dieser ist im Vergleich zum Haushaltsplan 2010 insoweit gestiegen, als dass sich ein Kreisumlagehebesatz auf Grundlage des ungedeckten Finanzbedarfs in Höhe von 47,957 v.H. ergeben hätte. Der in der Haushaltssatzung 2010 festgesetzte Hebesatz von 42,309 v.H. kann somit dem Grunde nach als angemessen angesehen werden.

Die umlagepflichtigen Kommunen wurden angeschrieben; ihnen wurden die Formblätter zur Beteiligung sowie eine Übersicht zur Entwicklung ihrer finanziellen Situation übergeben. Die hierfür notwendigen Datengrundlagen wurden im Vorfeld anhand statistischer Auswertungen des Thüringer Landesamtes für Statistik (TLS) sowie der HWK-Statistik (Haushaltswirtschaft der Kommunen), für den Betrachtungszeitraum 2006 bis 2016 zusammengestellt. In der Anlage „Bewertungsgrundlagen“ sind diese Daten zusammengefasst einsehbar. Die kreisangehörigen Kommunen wurden gleichzeitig über den Finanzbedarf des Landkreises informiert und aufgefordert, die übergebenen Daten zu prüfen, zu ergänzen und ggf. zu korrigieren.

Im Anschluss hat der Landkreis seinen Finanzbedarf und die Finanzbedarfe der umlagepflichtigen Kommunen nach Anhörung hinsichtlich der Höhe des Umlagesolls und des Umlagesatzes für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2010 gegeneinander abgewogen. Hier hat sich sowohl in der Querschnittsbetrachtung als auch in der Gesamtbetrachtung aller kreisangehörigen Kommunen ergeben, dass mit Erhebung der Kreisumlage nicht bereits der Kernbereich der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie einer kreisangehörigen Gemeinde durch die Umlageerhebung verletzt wird und sich dadurch keine strukturelle verfassungswidrige Unterfinanzierung ergibt. Zudem führt die Umlageerhebung nicht dazu, dass das absolute Minimum der kommunalen Finanzausstattung unterschritten wird. Die Kommunen verfügen im Betrachtungszeitraum insgesamt über so viele Mittel, dass ihnen die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben ermöglicht wird. Insoweit wird auf die Anlagen (Wertung und Abwägung) Bezug genommen.

Demnach sind alle Kommunen des Landkreises in der Lage, die im Haushaltsplan ermittelte Kreisumlage in Höhe von 42,309 v.H. zu finanzieren. Damit bleibt das Umlagesoll sowie der Umlagesatz (Hebesatz) auf dem bisherigen Stand und soll in der Änderungssatzung „erneut“ festgesetzt werden.

Die Änderungssatzung zur Haushaltssatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für das Haushaltsjahr 2010 wurde zur Beschlussfassung in den Kreistag eingebracht. Die Beschlussvorlage KT/BV/160/2025 zum Erlass einer Änderungssatzung wurde in der Kreistagssitzung vom 27.10.2025 mehrheitlich abgelehnt. Damit verfügt der Unstrut-Hainich-Kreis weiterhin nicht über eine Rechtsgrundlage für die Kreisumlageerhebung 2010 im Verhältnis zur Stadt Bad Langensalza.

In Folge dessen hat das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 12.03.2026 gemäß §§ 118 Abs. 2, 120 Abs. 1, 121 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) unter Androhung der Ersatzvornahme die Neufestsetzung des Umlagesolls und des Umlagesatzes in § 4 der Haushaltssatzung des UHK für das Haushaltsjahr 2010 angeordnet. In der Kreistagssitzung vom 24.02.2026 wurde bereits über die Absicht der Rechtsaufsichtsbehörde (Anhörung) informiert und die erneute Beschlussvorlage für eine Änderungssatzung zur Haushaltssatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für das Haushaltsjahr 2010 für die Kreistagssitzung am 30.03.2026 angekündigt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt begründet seine Entscheidung mit der Verpflichtung des Landkreises gemäß §§ 55 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 5, 57 Abs. 1 ThürKO i.V.m. § 114 ThürKO für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, über welche der Kreistag zu beschließen hat. Die in der Haushaltssatzung festzusetzende Kreisumlage ist von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben, insofern der Landkreis unter Beachtung der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung den Haushaltsausgleich nicht aus eigenen Mitteln herbeiführen kann. Dieser Haushaltsausgleich ist rückwirkend auch dann herzustellen oder anzustreben, wenn sich die Haushaltssatzung im Nachhinein als teilweise unwirksam erweist und die Rechtsgrundlage für die Kreisumlageerhebung im Verhältnis zu einzelnen Gemeinden weggefallen ist. Das Unterlassen einer Neufestsetzung der Kreisumlage für das Jahr 2010 im Wege einer Heilungssatzung, trotz ordnungsgemäßer Abwägung, verstößt gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Einnahmebeschaffung. Ein Verzicht auf die Neufestsetzung der Kreisumlage bedeutet den Verzicht auf kreisliche Ansprüche, bewirkt zugleich einen nicht gerechtfertigten Vorteil für die betreffende Gemeinde und verstößt damit gegen kommunalhaushaltsrechtliche Vorschriften. Erfolgt für das Haushaltsjahr 2010 keine Neufestsetzung der Kreisumlage, würde sich der Landkreis einer erheblichen Rückzahlungsverpflichtung aussetzen.

Mit der Änderungssatzung (Heilungssatzung) wird für die Festsetzung der Höhe der Kreisumlage der Stadt Bad Langensalza eine wirksame Rechtsgrundlage geschaffen. Die Zulässigkeit der rückwirkenden Heilung von Verfahrens- und Formfehlern beruht auf § 55 Abs. 5 ThürKO. Die Vorgaben für die Festsetzung wurden beachtet. Der Abwägungsvorgang und das Ergebnis der Abwägung, die Wertung des Haushaltsjahres 2010, die Bewertungsgrundlagen und die Stellungnahmen der Kommunen sind als Anlagen nochmals beigefügt. Entsprechend wird die Änderungssatzung nochmals zur Beschlussfassung vorgelegt.

A h k e
Landrat

Anlagen:

- Änderungssatzung zur Haushaltssatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für das Haushaltsjahr 2010
- Abwägung der Kreisumlage 2010
- Wertung des Haushaltsjahres 2010
- Bewertungsgrundlagen
- Stellungnahmen der Kommunen
- Anordnungsbescheid vom 12.03.2026

- Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- Vorlage wurde abgelehnt
- Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: